

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien MMag.Dr. Johannes Neumayer
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703 Mag. Ulrich Walter
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

Wien
AvW/Muster/MdS

Informationsschreiben bezüglich des Verfahrenskomplexes AvW bzw. AeW, Möglichkeiten für Anleger, die bisher keine Schritte gesetzt haben.

Bitte aufmerksam lesen.

Sehr geehrter Damen und Herren!

A. Möglichkeit für Anleger, die bisher nichts unternommen haben

a) Insolvenzverfahren, mögliche Forderungsanmeldung

Im Insolvenzverfahren ist nunmehr ein Urteil des OGH (10b34/13a) ergangen, dass es sich bei dem Anlegerbeträgen um gewöhnliche Insolvenzforderungen und nicht um nachrangige Forderungen handelt, sodass in Kürze nach Ergehen eines weiteren Urteils jedenfalls eine Prüfung aller Forderungen vorzunehmen sein wird und allenfalls auch Teilauszahlungen durch den Masseverwalter (Zeithorizont Herbst bis Ende des Jahres) erfolgen. Noch nicht entschieden ist, ob die Forderung in Höhe des letzten Wertes lt. Depotauszug oder nur in Höhe des einbezahlten Betrages samt Zinsen einer Alternativveranlagung berechtigt sind.

Hier besteht für Sie die Möglichkeit, über uns ihre Ansprüche noch anzumelden. Dies sollte aufgrund der Verjährungsmöglichkeit so bald wie möglich passieren. Sollte keine Rechtsschutzversicherung bestehen, führen wir die Forderungsanmeldung für Sie für eine **Pauschale wie folgt** durch:

.) bei einer angemeldeten Forderung von bis zu € 10000,- beträgt die Pauschale € 150,-

Bankverbindung: PSK Kto.-Nr.1841 512, IBAN: AT21 6000000001841512, BIC: OPSKATWW
BA CA Kto.-Nr. 0955 31224 00, IBAN: AT56 1100 0095 5312 2400, BIC: BKAUATWW, **FN 157871 p**
Gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen

.) bei einer angemeldeten Forderung von über € 10.000,- beträgt die Pauschale € 240,- jeweils inkl. USt. und Barauslagen für die Forderungsanmeldung.

Weitere Kosten fallen nur im Erfolgsfall an.

b) Verfahren gegen die Republik Österreich

Hier gibt es zwei Musterverfahren, die beide noch in erster Instanz beim Landesgericht für Zivilrechtssachen anhängig sind und auf die beauftragten Sachverständigen-Gutachten gewartet wird. Wir vertreten die Rechtsansicht, dass Ansprüche noch nicht verjährt sind und eine Vertretung nach wie vor möglich und sinnvoll ist. **Sollten Sie auch gegen die Republik Österreich eine Vertretung wünschen**, gibt es am angehängten Beiblatt die Möglichkeit, dies ebenfalls anzukreuzen. Hier handelt es sich um ein Zivilverfahren. Die Abrechnung erfolgt nach RATG und hat mit der oben genannten Pauschale nichts zu tun.

B. Sonstige Verfahrensstände

1. Moore Stephens Ehrenböck

Viel Neues hat sich auf der Front gegen Moore Stephens Ehrenböck getan. Erfolgreich im Einsatz war hier vor allem unsere Kanzlei.

In zwei kürzlich ergangenen Entscheidungen hinsichtlich Verfahren, welche gegen den ehemaligen Wirtschaftsprüfer geführt werden, gab der OGH zwei Revisionen unserer Kanzlei Folge.

Zusammengefasst führte der OGH (GZ 3 Ob 231/12k sowie 2 Ob 250/12x) dort aus:

1. Die Judikatur zu § 275 Abs. 5 UGB bei Fahrlässigkeit (1Ob35/12x) wird bestätigt. Dies bedeutet, dass die Kenntnis von Schaden und Schädiger nicht zu berücksichtigen ist, sondern die Verjährungsfrist objektiv zu betrachten ist und somit nach 5 Jahren jedenfalls abgelaufen ist.
2. Bei vorsätzlicher Schadenszufügung gilt aber anderes
 - bei einfachem Vorsatz jedenfalls Verjährungsfristbeginn erst ab Kenntnis des Schadens und Schädigers (§ 1489 zweiter Satz, erste Variante ABGB)

- bei sonstigem Vorsatz (§ 1489 ABGB zweiter Satz, zweite Variante) wird offen gelassen, ob 30-jährige Verjährung nach ABGB oder doch 5 Jahre als lex specialis nach §275 Abs. 5 UGB gilt
3. Das Vorbringen unserer Kanzlei ist jedenfalls auch in Richtung Vorsatz zu verstehen und zu prüfen, wobei die Handlungen des Abschlussprüfers aus der Zeit vor Ankauf (Schadenszufügungszeitpunkt) zu prüfen sind

Hier wird sich in weiterer Folge in den fortgesetzten Verfahren herausstellen, ob vorsätzliches Handeln des Wirtschaftsprüfers hervorkommt oder nicht.

Zu diesem Themenkomplex gibt es zwei Musterverfahren. Eines davon betrifft nicht verjährte Ansprüche und wird frühestens im September beendet sein ist dann erst bis Ende des Jahres mit einem Urteil zu rechnen.

Die Musterverfahren Verjährung werden voraussichtlich vom OGH aufgehoben. Dann werden alle Verfahren unterbrochen auf das eine Musterverfahren, indem eine endgültige Entscheidung bei Urteil bis Ende des Jahres frühestens gegen Ende nächsten Jahres zu erwarten ist. Hier muss jedenfalls die grobe Fahrlässigkeit bzw. zivilrechtlicher Vorsatz beurteilt werden.

2. AeW

Hier war bisher fraglich, inwieweit die AeW grundsätzlich für Forderungen aus den von der AvW Invest emittierten Genussscheinen zu haften hat. Die Argumentation der Gegenseite war, dass die AvW Invest erst eineinhalb Jahre nach Rücklegung der Konzession insolvent wurde und daher der Entschädigungsfall erst damit eingetreten ist und zu diesem Zeitpunkt keine „Mitgliedschaft“ mehr bei der AeW bestanden hat. Durch ein neues Urteil des OGH (10Ob50/12v) wurde hier klargestellt, dass es maßgeblich sein sollte, ob der Erwerb selbst zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem das Unternehmen noch Mitglied der Entschädigungseinrichtung war, nicht jedoch der Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens. Der Argumentation der AeW wurde hier nicht gefolgt.

3. RBB Klagenfurt

Ein Musterverfahren wurde vom OGH aufgehoben und in erste Instanz rückverwiesen, wobei

hier bisher nicht weiter verhandelt wurde. Ein weiteres Musterverfahren ist in erster Instanz kurz vor Abschluss, wobei das Urteil frühestens Ende des Jahres zu erwarten ist. Mit einem Abschluss beim OGH ist daher frühestens Mitte bis Ende nächsten Jahres zu rechnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Dr. Wolfgang Haslinger LL.M.

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien MMag.Dr. Johannes Neumayer
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703 Mag. Ulrich Walter
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at Mag. Dr. Wolfgang Haslinger

Ich/Wir,
(Name), (Adresse), (Telefonnummer),
..... (E-Mail), habe/n am (Datum) über Beratung durch
..... (Beratungsunternehmen) von der Bank(bitte
die ursprüngliche Depotbank angeben) Stück (Anzahl laut Depotauszug)
des Wertpapiers AvW-Indexzertifikate zum Erwerbspreis von € zzgl.
Spesen/Ausgabeaufschlag von € erworben.

Ich/Wir (bitte ankreuzen)

- halte/n die Wertpapiere noch
- habe/n die Wertpapiere bereits verkauft und dafür den Betrag von €
erhalten

Um den Ablauf so einfach wie möglich zu gestalten, ersuchen wir Sie, uns folgende

Unterlagen ebenfalls mitzusenden:

1. Kopie Ihres Zertifikates
2. AvW Kaufauftrag
3. Depotauszug

Ich/Wir verfüge/n über eine Rechtsschutzversicherung bei der
..... (Versicherungsunternehmen angeben) mit der
Polizzenummer Im Jahr 2010 habe/n ich/wir über eine andere
Rechtsschutzversicherung bei der
(Versicherungsunternehmen angeben) mit der Polizzenummer
..... verfügt.

Bitte ankreuzen:

- Ich/Wir beauftrage/n die auf dem Briefkopf ersichtliche Rechtsanwaltskanzlei Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien („Rechtsanwaltskanzlei“) damit, meine Forderungen im Insolvenzverfahren der AvW anzumelden und mich dort zu vertreten. Mit Ausnahme eines Pauschalhonorares für die Aktenanlage und Aufnahme in die Mandantenkartei wie folgt:

.) bei einer angemeldeten Forderung von bis zu € 10000,- beträgt die Pauschale € 150,-

.) bei einer angemeldeten Forderung von über € 10.000,- beträgt die Pauschale € 240,-

jeweils inkl. USt. und Barauslagen,

entstehen mir dafür **nur im Erfolgsfall** (weitere) Kosten!

Sollte ich/wir in Folge der angemeldeten Forderung den investierten Betrag bzw einen Teil davon retour erhalten, verpflichte/n ich/wir mich/uns dazu, hierfür ein Honorar zu bezahlen: Das Honorar beträgt maximal 15% der (inkl. Spesen) Bemessungsgrundlage (=angemeldete Forderung) und bemisst sich nach Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) bzw. nach AHK zuzüglich einem 100% (Erfolgs-) Zuschlag.

- Ich/Wir beauftrage/n die auf dem Briefkopf ersichtliche Rechtsanwaltskanzlei Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien („Rechtsanwaltskanzlei“) damit, meine Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend zu machen. Dies bezieht sich sowohl auf die außergerichtliche als auch gerichtliche Vertretung. Das Honorar wird nach RATG verrechnet. Für den Fall, dass ich über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, beauftrage ich die Kanzlei gleichzeitig damit, um Deckung für das Verfahren anzufragen.

Unterschrift/en

Ort, Datum

Beilage: gesonderte Vollmacht

Ich (wir) als Auftraggeber erteilen der

Neumayer, Walter & Haslinger



Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag.Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

V o l l m a c h t und ermächtige(n) überdies mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden sowie Schiedsgerichten, als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile, Verordnungen und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen; Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 ZPO abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittieren. Zugleich verspreche ich (wir) ihren Substituten Gebühren und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre mich (uns) einverstanden, daß ebenda auch der bezügliche Anspruch geltend gemacht werden könne. Die Autonomen Honorarkriterien (AHK) und das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) gelten, ebenso wie der Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien, als ausdrücklich vereinbart. Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber angemessen Kostenvorschüsse an Honorar und Barauslagen den Rechtsanwalt vorab zu leisten hat. Wir vereinbaren gemäß § 21a RAO eine Haftungshöchstgrenze je Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von € 580.000; wir haften Ihnen für allfällige Schäden aus Fehlerberatung ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz. Ich/Wir entbinde(n) Ärzte und Krankenanstalten, Versicherungsunternehmen sowie Banken von jedem Amts-Berufs- oder Bankgeheimnis oder (ärztlichen Schweigepflicht) gegenüber meinem Rechtsvertreter und ermächtige ihn Einsichtnahme und Auskunft, inkl. dem Anfertigen von Kopien, in alle mich/uns betreffende Akte und Unterlagen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

I. Der RA hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann. Kostenersatzansprüche des MD gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RA an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Die Anwendbarkeit des § 12 NTG wird ausdrücklich vereinbart; demgemäß haften bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere MD diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RA für die Entrichtung des Honorars. Darüber hinaus haften für das Honorar alle Personen, die die Tätigkeit dem RA aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis errichteten oder beauftragten Geschäftes gewesen sind.

II. Zu dem dem RA gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des MD entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

III. Der MD nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RA zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im voraus beurteilt werden kann.

Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MD und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den RA lässt den Honoraranspruch des RA gegenüber dem MD unberührt und ist nicht als Einverständnis des RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Honorar zufrieden zu geben. Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Der RA wird eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats, sofern es zu einer konkreten Beauftragung kommt, ohne Berechnung übernehmen. Sollte MD nach der durch RA durchgeführten Deckungsanfrage keinen Auftrag erteilen, so hat MD das tarifmäßige Honorar auch für die Deckungsanfrage und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Leistungen zu entrichten. Dasselbe gilt für darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere aufwendige Deckungsanfragen und aufwendige Korrespondenz, welche gesondert zu honorierende sind. Der MD erklärt sich einverstanden, dass für den Fall der fehlenden Kostenübernahme durch den Rechtsschutzversicherer bzw. für den Fall eines Selbstbehaltes dem RA das angemessene Honorar und eine Abrechnung nach Einzelleistungen (dh nicht nach Einheitsatz) geschuldet wird.

IV. Der RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der MD ist damit einverstanden, dass gemäß § 52 RL-BA entsprechende Akonti angesprochen werden können. Es wird daher zur Fälligkeit einvernehmlich die Einrede der mangelhaften Erfüllung in Abänderung zu den §§ 1052 bzw. 1170 ABGB ausgeschlossen. Eine dem MD übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Zinsen sowie ab der 2. Mahnung Mahnspesen nach RATG TP5 vereinbart.

VI. Der RA ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren MD stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflicht zu.

VII. Die Mandatsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Mandatsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der RA ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MD auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der MD seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber MD, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

VIII. Der MD erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den MD und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem RA vom MD übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Wien, am.....

Vorname:....., Name:....., geboren am:.....,

Bankverbindung:.....,

Post-Adresse:....., Email:.....,

HANDY/TEL:.....Unterschrift(en):.....